

Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Festbrennstoffkessels gemäß § 4 BImSchG durch die
Holzhandel Faulhaber GmbH aus 08297 Zwönitz
Aktenzeichen: 80450-2023-827

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Holzhandel Faulhaber GmbH, Annaberger Straße 63, 08297 Zwönitz beantragte mit Antrag vom 08.12.2023 und den Nachreichungen (letztmalig vom 31.05.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb eines Festbrennstoffkessels auf dem Flurstück Nr. 813/12 der Gemarkung Zwönitz in Zwönitz.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb eines Festbrennstoffkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,059 MW.

Rechtsgrundlage für die Errichtung und dem Betrieb ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 1.2.1 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die der Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1 a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen resultiert die Entscheidung aus Folgendem:

Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in der Gemarkung Zwönitz außerhalb der zusammenhängenden Bebauung, im sogenannten Außenbereich der Stadt Zwönitz. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zwönitz ist der maßgebliche Bereich als Gewerbefläche ausgewiesen.

Das geplante Vorhaben ordnet sich wie folgt ein: Die Heizzentrale entsteht auf dem Betriebsgelände der Holzhandel Faulhaber GmbH. Das Betriebsgelände wird in östlicher Richtung durch Wald-, Landwirtschafts- und Grünflächen begrenzt. Alle anderen angrenzenden Gebiete sind durch Gewerbe und Wohnbebauungen geprägt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 70 m Entfernung in südwestlicher Richtung und in südlicher Richtung in ca. 80 m Entfernung.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Laut § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 3 UVPG).

Im Rahmen dieser Prüfung wurden folgende Schutzgüter ermittelt:

Wasserrecht (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)
- *Überschwemmungsgebiet der Zwönitz*

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete, gemäß den Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 und 2.3.9 bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG im Vorhabensbereich bzw. in einer zu berücksichtigenden Nähe.

Da die Prüfung in der ersten Stufe gezeigt hat, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die technische Ausstattung des Festbrennstoffkessels mit Filtern sowie eines Abluft- und Abgasreinigungssystems und die Errichtung innerhalb eines Gebäudes werden mögliche Staub- und Lärmemissionen bestmöglich reduziert und die Geltenden Grenzwerte eingehalten.

Da die Heizzentrale innerhalb des Betriebsgeländes errichtet wird, kommt es weder zu Veränderungen der Landschaft oder des Ortsbildes oder zu Eingriffen in die Natur und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

Ebenso sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. auf diesbezügliche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass es bei Ausführung des Vorhabens keine qualitativen Änderungen der Stoffein- und ausgänge geben wird. Die Verwendung von naturbelassenem, unbehandeltem Holz als Brennstoff reduziert das Risiko von Boden- und Wasserverschmutzung erheblich, da es sich um einen erneuerbaren und biologisch abbaubaren Brennstoff handelt, der keine Gefährdung des Bodens und Wassers darstellt. Die Lagerung der Holz-Hackschnitzel und Holzspäne erfolgt in einem doppelstöckigen Schubboden innerhalb einer geschlossenen Halle.

Durch den Ersatzneubau der Heizzentrale kommt es zu keinen negativen Veränderungen des Retentionsverhaltens des Gewässers, zu keinen nachteiligen Beeinflussungen des Hochwasserabflusses und der Höhe des Wasserstandes, zu keinen Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes, zu keinen Beeinträchtigungen der Hochwasserrückhaltung und zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger. Mit dem Ersatzneubau verbessert sich die Gefährdungssituation, da die neue Heizzentrale um 0,75 m weiter von der Zwönitz abrückt als das bestehende Heizhaus. Des Weiteren wird mit dem Rückbau des alten Heizhauses erreicht, dass nunmehr keine Gefährdung durch das alte Öltanklager besteht, welches sich in unmittelbarer Nähe des Gewässerrandstreifens befunden hat. Mit dem Ersatzneubau (ohne Öltanklager) verbessert sich die ökologische Funktion des Gewässers. Durch die neue Heizzentrale verbessert sich die Situation im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

Anhand der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien für eine standortbezogene Vorprüfung war eine maßgebliche Beeinträchtigung vorhandener Schutzgüter nicht festzustellen.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl.S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

Bitte beachten Sie!

Vor Ihrem Besuch ist eine zwingende Terminvereinbarung erforderlich.

Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz unter der 03771 277-6110 oder unter der E-Mail-Adresse SG311@kreis-erz.de zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den

Rico Ott
Abteilungsleiter
Abteilung Umwelt, Verkehr und Sicherheit